

Bestimmungen über die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan 2023 des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) veranschlagten Einnahmen und Ausgaben

1. Allgemeines

1.1 Auskömmlichkeit der Wirtschaftsplanansätze

Der Wirtschaftsplan des KTF für 2023 enthält abschließend die Sollansätze des Jahres 2023. Es ist daher sicherzustellen, dass finanzielle Verpflichtungen nur im Rahmen der bei den einzelnen Titeln zur Bewirtschaftung übertragenen Ausgabenansätze und Verpflichtungsermächtigungen (VE) eingegangen werden.

1.2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bewirtschaften (§ 34 Absätze 2 und 3 BHO).

1.3 Zusätzlichkeit von Maßnahmen

Die durch das Sondervermögen zu finanzierenden Maßnahmen richten sich nach § 2 und § 2a KTFG und nach dem Wirtschaftsplan 2023 des Sondervermögens. Maßnahmen sind zusätzlich im Sinne von § 2 Absatz 3 KTFG und damit mit Mitteln des Sondervermögens finanzierbar, soweit sie nicht bereits im Bundeshaushalt 2023 mit Ausgabeermächtigung unterlegt sind. Eine Entlastung des Bundeshaushalts ist nicht Zweck des Sondervermögens.

Eine Inanspruchnahme von Ansätzen des Sondervermögens zur Deckung von Ansätzen des Bundeshaushalts oder umgekehrt ist nicht möglich. VE sind grundsätzlich dort auszufinanzieren, wo sie belegt wurden.

1.4 Berichtspflichten

1.4.1 Berichtspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag

Den für die jeweiligen Programme und Maßnahmen des Sondervermögens zuständigen Bundesressorts obliegen die Erfüllung diesbezüglicher Berichtspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag sowie die Beantwortung diesbezüglicher parlamentarischer Anfragen.

Das im Bundesministerium der Finanzen (BMF) für den Einzelplan des Bundesressorts zuständige Haushaltsreferat sowie das für das Sondervermögen zuständige Haushaltsreferat II B 3 ist zu beteiligen.

1.4.2 Berichtspflichten gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Dem für die jeweiligen Programme und Maßnahmen des Sondervermögens zuständigen Bundesressort obliegt die Erfüllung diesbezüglicher Berichtspflichten gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über das BMF.

Das BMF berichtet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jeweils bis zum 31. März über die zweckentsprechende Verwendung der im Vorjahr verausgabten Mittel (vgl. § 8 KTFG). Der KTF-Bericht über das Wirtschaftsjahr 2022 soll eine möglichst vollständige Übersicht zur Fördereffizienz (Euro pro t CO₂) der einzelnen Programme und Teilprogramme enthalten. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist eine entsprechende Begründung erforderlich. Bei der Berichterstattung ist insbesondere die im Ressortkreis abgestimmte und von BMF im Januar 2022 übersandte „Handreichung zur einheitlichen Ermittlung und Darstellung der THG-Fördereffizienz“ zu beachten. Außerdem ist je Titel darzustellen, welche Förderrichtlinie und/oder welches Programm bzw. Teilprogramm und/oder welche Maßnahme aus dem jeweiligen Titel und in welchem Zeitrahmen finanziert werden soll. Zusätzlich sind für den Bericht die Projektträgerkosten für die einzelnen Programme auszuweisen.

1.5 Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)

1.5.1 Allgemeines

Die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im HKR-Verfahren richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO). Die Vorschriften und Grundsätze für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie die Rechnungslegung (VV Nr. 3.3.1 Satz 1 und 3.3.4 zu § 9 BHO sowie VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) sind zu beachten.

§ 71 Absatz 1 Satz 2 BHO regelt die Buchung der eingegangenen Verpflichtungen bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln (s. Richtlinie nach § 71 Abs. 1 Satz 2 BHO zur Buchung eingegangener Verpflichtungen gem. BMF-Rundschreiben vom 11. November 2011 - II A 6 - H 11012/07/0003, DOK 2011/0895636).

Die Einzelheiten zur Anwendung des HKR-Verfahrens ergeben sich aus der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR). Die Richtlinie steht im HKR-Dialog (HKR@WEB und HICO-Dialog) zur Verfügung.

1.5.2 Mittelbereitstellung/-bewirtschaftung

Die in den **Anlagen 1a und 1b** aufgeführten Einnahme- und Ausgabetitel des Sondervermögens werden im Wirtschaftsjahr 2023 von den dort genannten Stellen bewirtschaftet. Die im Wirtschaftsplan KTF veranschlagten Mittel und VE (mit Ausnahme der durch Haushaltsvermerk gesperrten Mittel und VE) werden in Höhe von 100 % im HKR-Verfahren zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt nach der Versendung dieses Rundschreibens. Die Mittelbewirtschaftung kann ganz oder teilweise nachgeordneten Dienststellen oder Behörden anderer Geschäftsbereiche übertragen werden.

Die Ausgabeermächtigungen sind in Spalte 4 der **Anlage 1a** dargestellt. In Spalte 2 a. a. O. ist die HKR-Prüfziffer (PZ) der Haushaltsstelle aufgeführt.

1.5.3 Beteiligung des BMF bei der Inanspruchnahme von Deckungsvermerken

Mit den Haushaltsvermerken Nrn. 3 bis 9 für die Ausgaben des KTF bzw. mit den Haushaltsvermerken Nrn. 10 bis 15 für die VE wurden ressortspezifische gegenseitige Deckungsmöglichkeiten eingerichtet. Für die in den Deckungsvermerken vorgesehene Beteiligung des BMF gilt nach wie vor Folgendes:

1.5.3.1 Deckung der Ausgaben

Über Inanspruchnahmen der Deckungsvermerke Nrn. 3 bis 9 ist das BMF unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

1.5.3.2 Deckung der Verpflichtungsermächtigungen

Über Inanspruchnahmen der Deckungsvermerke Nrn. 10 bis 15 ist das BMF unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Summe aller Deckungen darf je Ressort bis zu 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel (Ressortanteil am Soll) betragen.

1.6 Mittelübertragung/Rücklage aus dem Wirtschaftsjahr 2022

Rücklagen aus dem Wirtschaftsjahr 2022 dienen nach dem Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 8. November 2012 auch im Wirtschaftsjahr 2023 dem Wirtschaftsplanausgleich. Insoweit ist § 38 Abs. 4 Satz 2 BHO nicht anwendbar.

1.7 Erfassung der Zahlungen an externe Berater

Entsprechend den Vorgaben zur Erfassung der Ausgaben im Bundeshaushalt für externe Beratungsleistungen ist jede Leistung an externe Berater über 50 T Euro (brutto) Vertragsvolumen zu erfassen. Aufgrund des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA) vom 10. März 2017 sind summarisch zusätzlich auch die Ausgaben für Beraterverträge zu erfassen und anzugeben, deren Vertragsvolumen unter 50 T Euro beträgt.

Hierzu wird auch auf Tz. 1.8 des Bezugsschreibens verwiesen.

1.8 Liquiditätsplanung

Für die Liquiditätsplanung des Bundes sind zuverlässige Angaben der Ressorts unverzichtbar. Aus diesem Grund sind BMF, Referat II E 4, gemäß § 43 BHO die erwarteten Einzahlungen und geplanten Auszahlungen sowohl für das Quartal nach anliegendem Muster (Anlage 2) jeweils bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats, als auch taggenau nach anliegendem Muster (Anlage 3) für den nächsten Monat an die E-Mail-Adresse Liquiditaet@bmf.bund.de zu melden. Später bekanntwerdende Ein- und Auszahlungen, die den Betrag in Summe von 10 Mio. Euro überschreiten, oder Änderungen des Zahlungstages sind spätestens am Arbeitstag vor der Zahlung mitzuteilen. Die Meldepflichten gelten auch für Einzahlungen auf und Auszahlungen aus Vorschuss- und Verwahrungskonten sowie die Sondervermögen.

Die Meldungen erfolgen bitte ausschließlich an die o. g. E-Mail-Adresse. Meldungen per Papierbeleg werden im Jahr 2023 nicht mehr berücksichtigt. Bitte versehen Sie die Meldungen

im Betreff der E-Mail mit folgenden Begriffen:

- „Quartalsmeldung“ (nach Nr. VV Nr. 3 zu § 43 BHO),
- „Monatsmeldung“ (nach Nr. VV Nr. 4 zu § 43 BHO) oder
- „Tagesmeldung“ (insbesondere bei Änderungen zur abgegebenen Monatsmeldung im laufenden Monat; bitte nicht den Begriff „Monatsmeldung“ zusätzlich angeben).

Auf die VV zu § 43 BHO wird hingewiesen.

1.9 Beteiligung des BMF gemäß § 113 BHO

Soweit die BHO für bestimmte Maßnahmen die vorherige Zustimmung (Einwilligung), das Einvernehmen oder die Beteiligung des BMF vorsieht, gilt dies auch für Maßnahmen, die aus Mitteln des KTF finanziert werden. Entsprechende Anträge sind von dem jeweils federführenden Bundesressort bei dem im BMF für das Sondervermögen zuständigen Haushaltsreferat II B 3 zu stellen.

2. Einzelne Hinweise

2.1 Titel 119 99 - Vermischte Einnahmen

Sonstige Rückzahlungen sowie Zinsen zu sonstigen Rückzahlungen fließen dem Titel 119 99 - Vermischte Einnahmen - zu und sind dort zu vereinnahmen (vgl. Ziffern 2.2.1 und 2.2.2).

2.2 Nicht zweckgerecht verwendete Fördermittel

2.2.1 Rückzahlung von nicht zweckgerecht verwendeten Fördermitteln

Nicht zweckgerecht verwendete Mittel des Sondervermögens sind zurückzuzahlen. Sie fließen dem Titel 119 99 - Vermischte Einnahmen - des Wirtschaftsplans zu und sind bei den entsprechenden Unterobjektkonten des Objektkontos Nr. 035 516 16 zu vereinnahmen (VV zu § 44 Absatz 1 BHO). Die Rückzahlungen sind durch die zuständigen Bundesressorts zu veranlassen und durch den Beauftragten für den Haushalt im HKR-Verfahren anzuordnen. Es gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der VerfRiB-MV/TV-HKR. Rückzahlungen sind dem BMF - Referat II B 3 - unter Angabe des Titels im Wirtschaftsplan sowie einer Begründung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ein Abdruck dieser Anzeige ist dem im BMF für das Bundesressort zuständigen Haushaltsreferat zu übermitteln.

2.2.2 Einzahlung von Zinsen zu nicht zweckgerecht verwendeten Fördermitteln

Rückzahlungen für nicht zweckgerecht verwendete Mittel des Sondervermögens sind zu verzinsen (VV zu § 44 Absatz 1 BHO). Sie fließen dem Titel 119 99 - Vermischte Einnahmen - des Wirtschaftsplans zu und sind dort unter den entsprechenden Unterobjektkonten des Objektkontos Nr. 035 516 24 zu vereinnahmen. Die Zinszahlungen sind durch die zuständigen Bundesressorts zu veranlassen und durch den Beauftragten für den Haushalt im HKR-Verfahren anzuordnen. Es gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der VerfRiB-MV/TV-HKR. Zinszahlungen sind dem BMF - Referat II B 3 - unter Angabe des Titels im Wirtschaftsplan sowie einer Begründung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Einen Abdruck dieser Anzeige ist dem im BMF für das Bundesressort zuständigen Haushaltsreferat zu übermitteln.

2.3 Ausgaben

2.3.1 Rückzahlung, Titelverwechslung

Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht geschlossen sind. Gleiches gilt für Berichtigungen infolge von Titelverwechslungen.

2.3.2 Kosten für Projektträger und sonstige Durchführungsmaßnahmen

Aus den Ausgabeansätzen dürfen auch die für die jeweilige Programmadministration unbedingt notwendigen Projektträgerkosten sowie sonstige für die Durchführung von Maßnahmen zwingend notwendigen Kosten (z. B. Gutachten, Studien, gutachterliche Stellungnahmen) finanziert werden. Für die Maßnahmen ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen. Die Kosten sollen grundsätzlich 5 Prozent der jeweiligen Programmmittel nicht überschreiten. Die Kosten sind im jährlichen Bericht des BMF über die Tätigkeit und über die zu erwartende Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des KTF aufzunehmen.

Anlagen zu den Bestimmungen über die Bewirtschaftung:

Anlage 1a: Zuweisung der Ausgaben

Anlage 1b: Zuweisung der Verpflichtungsermächtigungen

Anlage 2: Quartalsmeldung Liquidität

Anlage 3: Monatsmeldung Liquidität